

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Strassenlinien für die Grenzacherstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:
Für die Grenzacherstrasse werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4941 versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Haus Nr. 209.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Verbindungsbahn.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 19 m und 23 m variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 18 m und 19 m variabel.
- c) Vorgärten, links: 4 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kottenplan massgebend.

- II. Die Grenzacherstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf nur einseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **28. FEB. 1956**



Von den Strassenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer: -

Sektion VIII.

Parzelle 475³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Die gelb punktierte Baulinie der Grenzacherstrasse wird aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4941 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung einer
endgültigen Strassenlinie für die Strasse „In der Breite“**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Strasse „In der Breite“ wird eine Strassenlinie *endgültig*
festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinie sind die vom Regierungs-
rate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der
Inventarnummer 4941 versehenen *Pläne* sowie die nachste-
hende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Kehrplatz nach Plan.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 18 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kotenplan massgebend.

- II. Die Strasse „In der Breite“ wird als Hauptstrasse bezeichnet,
sie darf nur einseitig angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinie
im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **28. FEB. 1956**



Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion V

- Parzelle 827 Evangelische Gesellschaft für Stadtmission in Basel
592 Richard Ferrari-Merz

Die gelb punktierten Baulinien der Strasse „In der Breite“ werden auf folgenden Parzellen aufgehoben:

- Parzelle 515¹ Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf der Breite
517 Einwohnergemeinde der Stadt Basel
519 Ernst Kunzelmann-Brand
521 Erwin Th. Sutter-Grieder und Kons.
523 Alfred Hüni-Renold
525 Johanna Heimgartner-Isenmann
527 Wilhelm Pfund-Rechsteiner
577¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
578¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
579¹ Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf der Breite

Folgende Parzellen im Gebiet zwischen der Grossbasler Rampe der St. Alban-Brücke (Liestalerstrasse) und der Strasse „In der Breite“ fallen in die Zone der Grünflächen:

- Parzelle 581² Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf der Breite
580² Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf der Breite
516 Einwohnergemeinde der Stadt Basel
518 Ernst Kunzelmann-Brand
520 Erwin Th. Sutter-Grieder und Kons.
515¹ Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf der Breite
517 Einwohnergemeinde der Stadt Basel
519 Ernst Kunzelmann-Brand
521 Erwin Th. Sutter-Grieder und Kons.
523 Alfred Hüni-Renold
525 Johanna Heimgartner-Isenmann
527 Wilhelm Pfund-Rechsteiner
526 Einwohnergemeinde der Stadt Basel
577¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
578¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
579¹ Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf der Breite

NB. Die Pläne Nr. 4941 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Liestalerstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Liestalerstrasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4941* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: St. Alban-Rheinweg/St. Alban-Brücke.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bechburgerstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: variabel.
- c) Vorgärten, links: 3 m; rechts: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kotenplan massgebend.

- II. Die Liestalerstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf nur teilweise angebaut werden.

Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **28. FEB. 1956**



*Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegen-
schaften und deren Eigentümer:*

Sektion V

- Parzelle 786² Rheinblick-Immobilien A.G.
1456⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
878⁵ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
B.-R.-P. 2232 Wohngenossenschaft Redingbrücke

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

- Parzelle 510³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
795² Einwohnergemeinde der Stadt Basel
825³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel (EW)
1388³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
B.-R.-P. 2231 Wohngenossenschaft Redingbrücke

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Liestaler-
strasse werden aufgehoben.

Die gelb punktierten Strassenlinien der Hallwilerstrasse werden
aufgehoben, auch auf

- Parzelle 855 Einwohnergemeinde der Stadt Basel
1052 Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Die gelb punktierte Baulinie der Farnsburgerstrasse wird auf fol-
genden Parzellen aufgehoben:

- Parzelle 926 Einwohnergemeinde der Stadt Basel
854 Emil Bausch-Kisslig
853 Rosalie Bloser und Kons.
852¹ Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf
der Breite
1387 Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Die gelb punktierte Baulinie des St. Alban-Rheinweges wird auf
folgenden Parzellen aufgehoben:

- Parzelle 1387 Einwohnergemeinde der Stadt Basel
510³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
577¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
578¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
579¹ Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf
der Breite

- Parzelle 1052 und 1105¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
fallen ganz in die Allmend der Liestalerstrasse.

NB. Die Pläne Nr. 4941 können beim Baudepartement, Tiefbau-
amt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Strassenlinien für die Schwarzwaldallee**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Schwarzwaldallee werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4941* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: St. Alban-Brücke.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Grenzacherstrasse.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 30,0 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kottenplan massgebend.

- II. Die Schwarzwaldallee wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf nicht angebaut werden.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **28. FEB. 1956**



Von den Strassenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion VIII

Parzelle 475³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Schwarzwaldallee werden aufgehoben.

Die gelb punktierten Strassenlinien des Schaffhauserrheinweges werden auf Parzelle 398² Schweizerische Bundesbahnen aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4941 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, angesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Wildensteinerstrasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Wildensteinerstrasse werden Bau- und Strassenlinien
endgültig festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom
Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten
und mit der *Inventarnummer 4941* versehenen *Pläne* sowie die
nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Lehenmattstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Liestalerstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 17 m und 21,5 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 14 m und 16 m variabel.
- c) Vorgärten, links: 2,5 m variabel; rechts: 3,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kottenplan massgebend.

- II. Die Wildensteinerstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie
darf beidseitig angebaut werden.

Der linksseitige Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der
Strasse bestimmt, vom rechtsseitigen Vorgarten ist 1,50 m
zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm
unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an
der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Stras-
senlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 20. FEB. 1956



Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion V.

Parzelle 1456⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Von der Strassenlinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 706⁵ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

B.-R.-P. 2189¹ Wohngenossenschaft Woba-Basel

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Wildensteinerstrasse werden aufgehoben.

Die Strassenlinien der Lehenmattstrasse sind auf folgenden Parzellen nach Plan zu ergänzen:

Parzelle 706⁵ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

B.-R.-P. 2189¹ Wohngenossenschaft Woba-Basel

775³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

774² Einwohnergemeinde der Stadt Basel

NB. Die Pläne Nr. 4941 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau-, inneren Bau- und Strassenlinien für die Zürcher-
strasse**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Zürcherstrasse werden Bau-, innere Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau-, inneren Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4941* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Homburgerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
~~Auf der Parzelle 1378¹ ist eine Arkade vorgesehen, welche vom 1. Stock an überbaut werden darf, ihre Lichthöhe muss im Minimum 3 m betragen. Die Bodenhöhe hat in der Arkade der Höhe der anschliessenden Trottoirs zu entsprechen.~~
- c) Ende: Kantonsgrenze.

*aufgehoben gemäss
Servitutplan No. 1617
v. 13. Mai 1958.*

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 30 m bis 47 m variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 27 m bis 47 m variabel.
- c) Vorgärten, links: 4 m variabel; rechts: 3 m bis 5 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kotenplan massgebend.

- II. Die Zürcherstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Der linksseitige Vorgarten ist zur Verbreiterung der Strasse bestimmt; der rechtsseitige Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau-, inneren Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **28. FEB. 1956**



Von den Bau-, inneren Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion V

Parzelle 1378¹ Allgemeiner Consumverein beider Basel (ACV beider Basel)

Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften:

Parzelle 1777¹ Esso Standard (Switzerland)

528⁸ Daniel A. Schweizer-Lehmann

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

Parzelle 1177 Bell A.G.

1176¹ Hans Buff

961 Emil A. Strübin

962 Hermann Krattiger-Bury

581² Aktiengesellschaft für Arbeiterwohnungen auf der Breite

671³ Schweizerische Bundesbahnen

673² Einwohnergemeinde der Stadt Basel (EW)

2128¹ Autoservice Breite, Gautschi und Käslin

718² Brauerei zum Warteck A.G., vormals B. Füglistaller

1495 Fritz Glaser-Nussbaumer und Rudolf Glaser

1202² Allgemeiner Consumverein beider Basel (ACV beider Basel)

795² Einwohnergemeinde der Stadt Basel

786² Rheinblick-Immobilien A.G.

1117² Rheinblick-Immobilien A.G.

1116² Rheinblick-Immobilien A.G.

1115² Rheinblick-Immobilien A.G.

670³ Schweizerische Bundesbahnen

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Zürcherstrasse, die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien der Birsfelderstrasse und die gelb punktierten Baulinien der Farnsburgerstrasse und der Homburgerstrasse werden aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4941 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 38, eingesehen werden.